

Checkliste "Steuerermäßigung durch Handwerkerleistungen"

Begünstigt nach Ansicht der Finanzverwaltung sind folgende Leistungen:

Leistung	ja	Rechnung	bezahlt	Arbeitskosten-	davon 20%
		vom	ÜW am 1)	anteil/Euro 2)	Euro 3)
Abschleifen und Versiegeln eines Parkettbodens					
Arbeiten an Innen- und Außenwänden, Garage					
Badezimmer modernisieren					
Bäume fällen					
Beseitigung kleiner Schäden					
Blitzschutzanlage kontrollieren					
Bodenbeläge auswechseln					
Dacharbeiten					
Einbau von Badarmaturen o.Ä.					
Elektrikerarbeiten					
Elektroinstallation reparieren					
Fassadenanstrich					
Fassadenarbeiten					
Fenster austauschen					
Fenstergriffe erneuern					
Fernseher reparieren					
Fliesenlegerarbeiten					
Garagenzufahrt neu pflastern					
Garten- und Wegebauarbeiten					
Heizkörper streichen					
Heizung kehren					
Heizungsanlage reparieren					
Heizungserneuerung					
Kaminkehrergebühr (Schornsteinfeger)					
Kundendienst Heizung					
Kundendienst Lüftungsanlage					
Modernisierung oder Austausch der Einbauküche					
Malerarbeiten, außen					
Malerarbeiten, innen					
Maßnahmen der Gartengestaltung					
Maurerarbeiten					
Parkettboden erneuern					
Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück					
Rasen neu anlegen					
Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)					
Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen					
Reparatur und Wartung der Heizungsanlage					
Reparatur von Fernsehanschlüssen					
Reparatur von Stromanschlüssen					
Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen(Herd,Fernseh,Geschirrspüler)					
Sanitärinstallation reparieren					
Tapezierarbeiten					
Teppichboden erneuern					
Trockenbauarbeiten					
Türen austauschen					
Türgriffe erneuern					
Umgestaltung des Gartens bzw. Neuanlage des Gartens					
Verputzarbeiten der Innenwände					

1) BAR-Zahlungen sind nicht absetzbar. Es muss die Rechnung der Firma und der Nachweis beigelegt werden, dass der Rechnungsbetrag überwiesen wurde (Kontobeleg).

2) Materialkosten sind nicht absetzbar, der Anteil der Arbeitskosten muss gesondert in der Rechnung ausgewiesen sein, bis max. 3000,00 € jährlich..

Begünstigt ist nur der Arbeitslohn, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen und Fahrtkosten zuzüglich der Umsatzsteuer.

3) Steuerermäßigung bis max. 600,00 € jährlich

Alle Angaben ohne Gewähr